

Tennisclub Großheppach e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen TCG / Tennisclub Großheppach. Sitz des Tennisclubs Großheppach ist Großheppach. Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen. Er führt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V..

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder zu unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern,
Aktiven Mitgliedern,
Passiven Mitgliedern,
Jugendmitgliedern.
2. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können passive Mitglieder werden.
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Tennisclub Großheppach verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung wird in der Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 5

Aufnahme

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6

Rechte

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen (z.B. Hausordnung) zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nicht zu.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

§ 7

Pflichten

1. Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Vereins (mit seiner Hausordnung) sowie den Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Tennisbundes (WTB) und des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind für alle Mitglieder bindend.

Einzelheiten regelt die Hausordnung des Vereins, die vom Ausschuss geändert werden kann.

§ 8

Aufnahmegebühr, Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Ehren- und Ausschussmitglieder sind vom Erbringen sonstiger Dienstleistungen befreit.

Einzelheiten, auch zur Befreiung von Ausschussmitgliedern vom Erbringen sonstiger Dienstleistungen, regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Der Ausschuss kann auf schriftlich begründeten Antrag Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge, Umlagen und sonstige Dienstleistungen stunden, ermäßigen oder erlassen.
3. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Tennisclub Großheppach endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist bis spätestens 30. September (beim Ausschluß eingehend) zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu erklären. Ausgetretene Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit aller Ausschussmitglieder.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10

Organe

1. Organe des Tennisclubs Großheppach sind
 - a. Erster und zweiter Vorstand
 - b. Ausschuss
 - c. Mitgliederversammlung

§ 11

Ausschuss

1. Der Ausschuss ist das ausführende Organ des Tennisclubs Großheppach; er regelt alle technischen und sportlichen Belange des Tennisclubs Großheppach.
2. Der Ausschuss besteht aus
 - a. dem ersten Vorstand
 - b. dem zweiten Vorstand
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier (Schatzmeister)
 - e. dem technischen Leiter
 - f. dem Sportwart
 - g. dem Jugendwart
 - h. dem Vergnügungswart
 - i. den drei Beisitzern

Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.

3. Der Ausschuss des Tennisclubs Großheppach wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar im ersten Jahr:

Erster Vorstand
Kassier
Jugendwart
Schriftführer
Erster Beisitzer

im folgenden Jahr:

Zweiter Vorstand
Technischer Leiter
Sportwart
Vergnügungswart
Zweiter Beisitzer
Dritter Beisitzer

4. Der Ausschuss kann zu seiner Unterstützung für besondere Aufgaben Mitglieder berufen und durch die Mitgliederversammlung berufen lassen.

Ebenfalls kann der Ausschuss durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Ausschussmitglieder regeln.

§ 12

Vorzeitiges Ausscheiden eines Ausschussmitglieds

1. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden einer der Vorstände während des Geschäftsjahres führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte gemäß den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen alleine weiter bis zur nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand für den ausgeschiedenen Vorstand gewählt wird.

§ 13

Gesetzliche Vertreter

1. Der erste und der zweite Vorstand sind gesetzliche Vertreter des Tennisclubs Großheppach im Sinne des § 26 BGB, und zwar je einzeln.
2. Im Übrigen verwaltet der Ausschuss das Vermögen des Vereins und führt dessen Geschäfte.

§ 14

Ausschusssitzungen

1. Sitzungen des Ausschusses werden von einem der Vorstände einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder es beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich eines Vorstandes, anwesend sind. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandes. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist in Eilfällen zulässig; dieser Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Ausschussmitglieder.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Der Ausschuss des Tennisclubs Großheppach beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Ausschusses
 - b. Bericht des Kassiers
 - c. Bericht der Kassenprüfer

- d. Entlastungen
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Wahl der übrigen Ausschussmitglieder
- g. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen
- h. Anträge
- i. Verschiedenes

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. In dringenden Fällen ist der Ausschuss befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 17

Anträge auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung (§ 15, Abs. 2 h) der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 18

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sollen eine Abstimmung oder eine Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Für den Fall der Auflösung des Tennisclubs Großheppach bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Tennisclubs Großheppach abzuwickeln haben.
3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des örtlichen Sports verwenden muss.

4. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen anzumelden.

§ 19

Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des TCG.